

Bernhard-Weiß-Str. 6
10178 Berlin-Mitte

U+☺ Alexanderplatz

Landesschulbeirat

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

Vorsitzender	Vorstand LSB
Geschäftsstelle	Andrea Schreiber – II C 1.10
Zimmer	5A09
Telefon	030 90227 5684
Zentrale ■ intern	030 90227 50 50 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 6104
eMail	LschulB@senbjf.berlin.de
Datum	16.11.2020

Gemeinsame Stellungnahme des Landesschulbeirates und des Beirates der Beruflichen Schulen zur „Verordnung zur Anpassung von Bestimmungen für die beruflichen Schulen in Berlin im Rahmen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021“ kurz Covid-VO

Beschluss vom 14. November 2020

Der Beirat der Beruflichen Schulen hat in seiner Sitzung am 09. November 2020 den Entwurf zur Covid-VO zur Vorlage und in der Anhörung behandelt. Ebenso hat der Landesschulbeirat in seiner Sitzung am 11. November 2020 den Entwurf zur Covid-VO zur Vorlage und in der Anhörung behandelt.

Frau Scherble, Frau Dieter und Herr Klingbeil erläuterten zusammen die Inhalte und Schwerpunkte der Verordnung in der o.g. Sitzung. Bei der Sitzung des BBS nahmen auch Frau Theede von der IHK und Herr Wischnewski-Ruschin vom Paritätischen Wohlfahrtsverband teil. Alle anderen Teilnehmer sind den Anwesenheitslisten zu entnehmen.

Allen Mitgliedern der Gremien wurde der Entwurf zugesandt. Er lag am Sitzungstag als Tischvorlage aus. Im Rahmen der Diskussion wurden viele Aspekte genauer betrachtet und erläutert.

Diese Verordnung dient dazu, den Schulleitungen Handlungssicherheit und Rechtssicherheit zu geben, und stellt die Umsetzung verschiedener Schreiben und Elemente des Stufenplans und des Hygieneplans dar. Verschiedene Teile der VO für die Allgemeinbildung wurden unverändert übernommen und nicht angepasst. Die enge Vernetzung mit dem Stufenplan und dem Hygieneplan der Senatsverwaltung wurde deutlich.

Ausgehend vom Ergebnis dieser Diskussion wird beschlossen:

Beide Gremien begrüßen ausdrücklich die Intension dieser Verordnung. Dennoch sind, wie in der Diskussion deutlich wurde, verschiedene Teile der Umsetzung aus dieser Verordnung noch offen. Hier bedarf es ggf. weiterer Regelungen oder Ergänzungen durch den Ordnungsgeber.

Die Regelungen für die Berufsoberschule und die Fachoberschule, auch in H1insicht auf die Prüfungen, werden ausdrücklich begrüßt.

Hierzu gibt das Gremium zu bedenken und als Anregungen folgende Ausführungen mit:

Zu § 1**Absatz 3**

Laut Stufenplan und der Verordnung muss die Stundentafel im Dualen Bereich voll umgesetzt werden. Ein Wechsel auf AB-Wochen ist nur im begründeten Einzelfall und auf Antrag der Schule bei der Schulaufsicht möglich.

Hier empfehlen wir dringend eine Änderung. Die Schulleitungen sollten nach den konkreten Bedingungen an der jeweiligen Schule entscheiden, ob der Unterricht im vollen Umfang erteilt werden kann und die Schulaufsicht hierüber lediglich informieren.

Dem Gremium ist bewusst, dass dies mit dem Beschluss der KMK, dass bei den Abschlussprüfungen keine Abstriche erfolgen sollen, nur bedingt übereinstimmt. Die Lernzeit außerhalb der Schule muss für die SuS des Dualen Bereichs von allen Beteiligten an der Ausbildung ermöglicht werden.

Begründung:

Bei den beiden auf Rot gesetzten Schulen wurden AB-Wochen genehmigt, obwohl zumindest eine der beiden Schulen nicht die nötige Ausstattung hat, um Video-Unterricht oder hybriden Unterricht zu ermöglichen. Die KollegInnen des OSZ müssen sich absprechen, wer sich per Video in die Klasse schaltet, weil sie sich sonst gegenseitig aus der entsprechenden Konferenz werfen. Aus dem gleichen Grund konnten die KollegInnen, die einer Risikogruppe angehören, nicht an der Gesamtkonferenz teilnehmen (aus der Schaltung geflogen, als die Konferenz begann). Dennoch wurde dem Antrag der Schule stattgegeben. Die Verantwortung für diese Entscheidung kann nach diesem Vorbild gleich der Schule übertragen werden, weil hier keine Prüfung der Gegebenheiten erfolgt, sondern diesen gleich stattgegeben wird.

In allen anderen Fällen müssen Mindeststandards definiert werden, bezüglich der Ausstattung der Schulen, und diese seitens des Schulträgers beschafft werden (siehe auch „zu §3“).

Zu §2

Seitens der Elternvertreter wurde angeregt, dass ein einfaches Attest genügen sollte.

Begründung:

Aus Datenschutzgründen sollte ein einfaches Attest genügen. Niemanden, außer den betreuenden Arzt/die betreuende Ärztin, gehen die persönlichen Umstände eines Schülers/einer Schülerin etwas an. Auch aus Kostengründen sollte ein einfaches Attest genügen. Viele Ärzte lassen sich qualifizierte Atteste mittlerweile teuer bezahlen. Die Kosten müssen die Eltern übernehmen, wenn die Senatsverwaltung hierfür keine Gelder bereitstellt.

Zu §3

Es sollten Mindeststandards für diese Ausstattung definiert, dieselbe beschafft und in der Folge ggf. den SuS zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten müsste es den SuS freigestellt werden, wie diese zurückmelden (Papier oder digital).

Bei den SuS der IBA hat im vergangenen Lockdown das Versenden von ABs in Papierform besser funktioniert. Bei der digitalen Aufgabenübermittlung gab es deutlich schlechtere Rückmeldequoten. Also kann es hier auch sinnvoll sein, bewusst Freiheitsgrade zu öffnen.

Bei den Leihgeräten in der Allgemeinbildung gibt es bis zum heutigen Tag massive Probleme mit den Leihverträgen zwischen Schule und den Eltern. Siehe zum Beispiel auch die Anmerkungen des Datenschutzbeauftragten.

Die pragmatische Lösung, dass bei ausfallendem Unterricht eine Note in einem Lernfeld oder einem Projekt wegfallen kann, stellt bei der Meldung zu einer verkürzten Prüfung ein Problem dar. Je nach Regelung der Kammer müssen aber genau benannte Lernfelder berücksichtigt werden. Wird eines von diesen nicht benotet, kann eine Verkürzung der Ausbildung nicht erfolgen. Dies kann einen Nachteil für die SuS darstellen.

Ebenso stellt dies für SuS des Bildungsganges IBA ein Problem dar, weil diese über die Verbesserung des Schulabschlusses ihre Chancen auf dem ersten Ausbildungsmarkt erhöhen wollen. Wenn in einem Lernfeld keine Note erteilt werden kann, fällt dieses weg. Nur das Zertifikat über die erfolgreiche Teilnahme an dem Bildungsgang bleibt.

□

Ohne einen Sonderpädagogischen Förderstatus kann eine Verlängerung des Bildungsganges nicht erfolgen. Ebenso ist auch nur die zeitweise Verlängerung nicht zielführend, weil damit der Abschluss nach dem Start des nächsten Ausbildungsjahres liegt und den SuS damit bis zu einem halben Jahr als Lücke im Lebenslauf bleibt.

Zu §27

Die Zahnärztekammer begrüßt ausdrücklich diese Regelung. Seitens der IHK wird es hierzu eine gesonderte Stellungnahme geben.

Einige Fragen blieben offen. Wir bitten diese weiter zu (be)denken.

1. Wie wird die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler im hybriden Lernen geregelt, wenn diese nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen? Wer trägt anfallende Kosten? In der Allgemeinbildung wurden für diesen Zweck zentral über 9000 Tablets besorgt. Entsprechendes sollte für den Beruflichen Bereich auch angedacht werden. Eine Finanzierung aus dem Schuletat kann nicht die Lösung sein.
2. Der Notenschutz für den Förderschwerpunkt Lernen wird ausdrücklich begrüßt. Dieser verfällt allerdings nach Klasse 10, solange kein Wechsel an eine Berufliche Schule mit Sonderpädagogischen Schwerpunkt erfolgt. Die Schülerakte wird nicht in die Berufsschule weitergegeben. Woher sollte damit bekannt sein, dass so ein Status bestand, und der über einen Antrag verlängert werden könnte? Wie kann dieser Schutz erreicht werden?
3. In verschiedenen Antworten wurde darauf hingewiesen, dass die Schulen Konzepte erarbeiten sollten/sollen. Gibt es Beispiele für diese Konzepte? Abstimmung mit der Schulaufsicht auf der Grundlage welcher Rahmensetzungen? Welche Grenzen oder Leitplanken hat die Schulaufsicht für berufliche Schulen gesetzt?
4. Warum wurde auf eine konkrete Zahl der vom SuS oder Studierenden zu erstellenden Bewerbungen an verschiedenen Stellen verzichtet?
5. Wenn Sport in Berufsschulklassen nicht erfolgt, wie kann eine theoretische Prüfung aussehen? Welche Kompetenzen werden dabei abgeprüft?

Der Beirat der Beruflichen Schulen merkt ergänzend Folgendes an:

Die Lösung für die Praktika im Bereich der Sonderpädagogik sind zu begrüßen. Es kann dennoch dazu führen, dass bei einer kurzfristigen KITASchließung (ggf. verbunden mit Wechsel der Kita) bei der zu erstellende Facharbeit (Schwerpunkt der Arbeit stammt in der Regel aus dem Praktikum) es zu fehlenden Daten oder Beobachtungen kommen kann.

Von den Kammern wurde berichtet, dass die Mitgliederbetriebe befürchten, dass Infektionen aus den Schulen in die Betriebe getragen würden. Aus diesem Grunde würden zumindest ein Teil der Betriebe sogar die komplette Befreiung von der Berufsschule im Vorfeld der Prüfungen begrüßen, damit es auf dem Weg in die Schule oder in der Schule zu keinen Infektionen kommt.